

Statuten



1. Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen "Gewerbeverein Oberbüren" schliessen sich die Gewerbetreibenden von Oberbüren, Niederwil, Sonnental und Brübach zu einem politisch und konfessionell neutralen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB zusammen. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes.

Sitz

Art. 2

Das Domizil des Vereins befindet sich beim Präsidenten, der in der Gemeinde Oberbüren Wohnsitz haben muss.

Zweck

Art. 3

Der Verein setzt sich für die solidarische Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen des privaten sowie öffentlichen Rechtes ein. Er setzt sich ein für die Erhaltung und Stärkung des Gewerbestandes. Er fördert die Ausbildung und Weiterbildung der Lehrlinge, Mitarbeiter und Betriebsinhaber. Zu diesem Zweck kann der Verein auch mit anderen Organisationen mit der gleichen Zielsetzung zusammenarbeiten.

Der Verein betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit für das Gewerbe. Diese darf sich jedoch nie gegen andere, angeschlossene Gruppen oder einzelne Mitglieder richten.

Nebst meinungsbildenden Veranstaltungen fördert der Verein auch die Pflege der Kameradschaft.

2. Mitgliedschaft

Art der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Gewerbeverein Oberbüren besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Freimitgliedern

Alle Mitglieder müssen in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Aktivmitglieder

Art. 5

Aktivmitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen, die selbständig ein Gewerbe betreiben oder einen freien Beruf ausüben, die in der Gemeinde Oberbüren den Wohn- oder Geschäftssitz haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.
- b) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde Oberbüren.
- c) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberbüren, die in leitender Stellung eines Unternehmens sind, gemäss Lit. a) oder b) mit Sitz ausserhalb der Gemeinde.
- d) Mitglieder (d.h. sowohl natürliche als auch juristische Personen), welche ihren Wohnsitz, ihren Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte in eine andere Gemeinde verlegen, können Mitglied des Gewerbevereins Oberbüren bleiben.

Ehrenmitglieder

Art. 6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Juristische Personen können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wohl aber deren Vertreter.

Freimitglieder

Art. 7

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins war, während seiner Mitgliedschaft aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat und entweder sein Unternehmen übergeben oder verkauft oder seine gewerbliche Tätigkeit aufgegeben hat und mindestens 62 Jahre alt ist.

Rechte und Pflichten	Art. 8 Ehren- und Freimitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der statuarischen Beitragsleistung befreit.
Beitrittserklärung	Art. 9 Wer Mitglied des Vereins werden will, hat eine persönliche Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr der Stimmen.
Austritt	Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt: a) bei natürlichen Personen durch Aufgabe des Geschäftes sowie durch den Tod. b) bei juristischen Personen durch Auflösung derselben. Der Austritt kann im übrigen jederzeit unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erfolgen.
Ausschluss	Art. 11 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein während zwei Jahren nicht nachkommt. Der Entscheid muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, unter Angabe der Gründe.
Organisation	3. Organe Art. 12 Die Organe des Vereins sind: 1. Die Hauptversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Kontrollstelle
1. Hauptversammlung	Art. 13 Jedes Jahr findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Hauptversammlung statt. (Ausserordentliche Hauptversammlung gem. Art. 16) In der ausschliesslichen Kompetenz der Hauptversammlung liegen folgende Angelegenheiten: a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle b) Genehmigung des Protokolls der letzten HV c) Genehmigung der Jahresrechnung d) Festlegung des Jahresbeitrages e) Genehmigung des Budgets f) Revision der Statuten g) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Bestätigung erfolgt durch die Hauptversammlung. h) Ausschluss von Mitgliedern i) Auflösung des Vereins k) Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes
Anträge	Art. 14 Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Präsidenten schriftlich, spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung, mitgeteilt werden.
Ausserordentliche Hauptversammlung	Art. 15 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden ein berufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
Ankündigungen	Art. 16 Die Einladung zur Hauptversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 14 Tage vorher und mit Angabe der Traktanden zuzustellen.
Beschlussfassung	Art. 17 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich anderer Bestimmungen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Von einem Drittel der anwesenden Mitgliedern kann eine geheime Abstimmung der Wahl verlangt werden.
2. Vorstand	Art. 18 Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Vertretung der Berufsgattungen	Art. 19 Bei der Bestellung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen.

Aufgaben	<p>Art. 20</p> <p>Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung des Vereins. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (im Verhinderungsfalle Vizepräsident) kollektiv mit Aktuar oder Kassier.</p> <p>Für alle routinemässige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Kasse zeichnet der Kassier allein.</p>
Spezial kommissionen	<p>Art. 21</p> <p>Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen.</p>
Entschädigung	<p>Der Vorstand setzt die Sitzungs- und Taggelder fest.</p>
3. Kontrollstelle	<p>Art. 22</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Wiederwahl ist möglich</p>
Aufgaben	<p>Art. 23</p> <p>Vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung sind die abgeschlossene Jahresrechnung samt Bilanz, sowie die Protokolle des verflossenen Vereinsjahres der Kontrollstelle zur Prüfung zu übergeben. Diese erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Jahresrechnung und Bilanz sowie die Déchargeerteilung an den Vorstand zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.</p>
4. Finanzen	
Jahresbeitrag	<p>Art. 24</p> <p>Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.</p>
Entschädigung	<p>Art. 25</p> <p>Mitglieder, die an eine Tagung delegiert werden, haben Anrecht auf Spesenentschädigung. Die Höhe des auszurichtenden Betrages wird jeweils vom Vorstand bestimmt und richtet sich nach den ortsüblichen Ansätzen.</p>
Haftung	<p>Art. 26</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
5. Statutenrevision und Auflösung	
Statutenrevision	<p>Art. 27</p> <p>Anträge auf Statutenrevision können jederzeit schriftlich eingebracht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu unterbreiten. Sie gelten als angenommen, wenn sie zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.</p>
Auflösung	<p>Art. 28</p> <p>Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Bei der Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandenes Vermögen während 20 Jahren zugunsten einer Neugründung bei der Raiffeisenbank Oberbüren zu deponieren. Kommt innerhalb dieser Frist keine Neugründung zu Stande, so soll das Vermögen der Geschäftsstelle des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes in St. Gallen zugewiesen werden.</p>
Schlussbestimmungen	<p>6. Schlussbestimmungen</p> <p>Die Vorliegenden Statuten ersetzen alle vorgängigen Versionen. Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 5. April 2016 vorgelegt und genehmigt worden.</p>

GEWERBEVEREIN OBERBUEREN

Die Präsidentin:
Hildi Rutz

Die Aktuarin:
Heidi Wild

Oberbüren 5. April 2016